



**HOCHSCHULE
MITTWEIDA**
University of Applied Sciences

Richtlinie

Anwesenheit auf dem Campus im digitalen Sommersemester 2020 an der Hochschule Mittweida. (Studium, Lehre, Forschung, Management)



Inhaltsverzeichnis

Abstract	3
1 Präsenz auf dem Campus	4
1.1 Wer darf den Campus wann betreten?.....	4
1.2 Wann und wie erhalte ich eine Genehmigung und wie erfasse ich meine Arbeitszeit?	5
2 Regeln auf dem Campus	6
2.1 Wie trage ich auf dem Campus zum Infektionsschutz bei?	7
2.2 Wie erhalte ich Masken?	7
2.3 Wo erhalte ich weitere Informationen?	7

Abstract

Die Corona-Pandemie verhindert eine reguläre Durchführung des Sommersemesters 2020 an der Hochschule Mittweida. Die nationale und internationale Mobilität der Lehrenden und Studierenden zur Durchführung eines Präsenzsemesters befördert die Ausbreitung des Corona-Virus. Das Sommersemester wird daher als digitales Semester durchgeführt und um einzelne Präsenzelemente ergänzt. Die vorliegenden Leitlinien beschreiben die Umsetzung ausgewählter Präsenz in Studium, Lehre, Forschung und Management im digitalen Sommersemester. Dieser Leitfaden wird ergänzt durch separate Dienstanweisungen für Lehrende und Forschende, Studierende und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Hochschulmanagement. Der Leitfaden gilt vorbehaltlich einer negativen Entwicklung der Corona-Pandemie.

Die Maßnahmen der Hochschule im digitalen Semester betreffen folgende Gruppen an der Hochschule Mittweida:

- Professoren
- Studierende
- Mitarbeiter in Lehre und Forschung
- Mitarbeiter im Rektorat, im Hochschulmanagement und in den Fakultäten und Instituten

Es gilt grundsätzlich:

1. Vorrang hat die Eindämmung der Pandemie.
2. Die eigene Gesundheit und die der Kollegen und Kommilitonen hat Vorrang vor der Erfüllung eigener dienstlicher Aufgaben.
3. Besondere Verantwortung besteht gegenüber Risikogruppen und anderen, die infolge Corona besonders belastet sind (z. B. in der Betreuung von Kindern oder Angehörigen).
4. Lehre, Forschung und Hochschulmanagement sind für alle oben genannten Gruppen grundsätzlich digital im Homeoffice zu erledigen.
5. Zutritte auf den Campus sind auf das Nötigste zu beschränken.
6. Zutritte auf dem Campus unterliegen gesonderten organisatorischen Regelungen (siehe nachfolgende Regelungen).

Die Regelungen gelten in **folgenden Zeiträumen** zu folgenden Zwecken:

- Ab 11.05.2020
 - Vorbereitungsphase
Präsenzelemente an der Hochschule
 - Wiederaufnahme ausgewählter
Forschungsvorhaben
 - Wiederaufnahme ausgewählter
Arbeitsvorgänge im
Hochschulmanagement in Präsenz
- Ab 18.05.2020
 - Wiederaufnahme ausgewählter
Präsenzelemente in Lehre und
Studium
- Ab 13.07.2020
 - Prüfungszeitraum (I) vorrangig für
Online-Prüfungen
- Ab 27.07.2020
 - lehrveranstaltungsfreie Zeit
- Ab 05.10.2020
 - Prüfungszeitraum (II) teilweise in
Präsenz
 - Blockwochen
 - Einführungswochen WiSe 2020/21
- Ab 19.10.2020
 - Start Lehre und Studium im
Wintersemester 2020/21 in Präsenz
 - Wiederaufnahme sämtlicher
Forschungsvorhaben in Präsenz
 - Wiederaufnahme sämtlicher Prozesse
im Hochschulmanagement in Präsenz

1 Präsenz auf dem Campus

Für die Präsenz in den Hochschulgebäuden gilt: Jede Präsenz ist eine (zeitlich und räumlich begrenzte) Ausnahme, die der Genehmigung bedarf.

Die Präsenzgenehmigungen richten sich nach folgender Priorisierung:

1. Studium, Lehre (und Prüfungen) in Präsenzelementen (jeweils bestimmte Studierende und Lehrende),
2. Absicherung des Betriebs durch das Hochschulmanagement (bestimmte Mitarbeiter),
3. Lehrunterstützung und -begleitung (jeweils bestimmte Lehrende und Mitarbeiter der Fakultäten/Einrichtungen und des Hochschulmanagements), sowie studienbegleitende (beschränkte) Nutzung wie Bibliothek und Mensa
4. Forschung (und Forschungsunterstützung) (jeweils bestimmte Forschende und Mitarbeiter der Fakultäten, zentralen Einrichtungen und des Hochschulmanagements).

Die jeweils zulässige Anzahl gleichzeitig anwesender Personen in einem Gebäude ist auf ein Mindestmaß zu beschränken und folgt oben genannter Priorisierung. Für die Präsenzelemente in der Lehre ist dies bei der Planung der Präsenzelemente berücksichtigt worden. Eine maximal mögliche Belegung durch Studierende und Lehrende in den Veranstaltungsräumen wird so eingehalten.

Die notwendige Anwesenheit von nicht in diese Präsenzelemente eingebundenen Beschäftigten (z.B. für Forschung) ist auf die Zeiten außerhalb der Präsenzelemente der Lehre im jeweiligen Gebäude oder Gebäudeteil zu begrenzen. So wird unnötiger Begegnungsverkehr vermieden.

Für die Belegung von Büros und Laboren gilt: Grundsätzlich eine Person gleichzeitig in einem Büro/Labor. Es sei denn die Größe des Labors lässt eine größere Belegung des Labors zu (15m² pro Person mindestens erforderlich). Bitte halten Sie Rücksprache mit dem Dezernat Facility Management bei beabsichtigter Abweichung von der Eine-Person-Regel.

Anwesenheitshäufungen in den Gebäuden und auf dem Campus der Hochschule sind grundsätzlich zu vermeiden.

Anwesenheiten sind minimal zu halten sowie zeitlich und räumlich zu entflechten.

Die Ausnahmeregelungen betreffen konkrete Aufgaben in Studium, Lehre, Forschung und im Hochschulmanagement im Zeitraum vom 11.05. bis 19.10.2020. Sie gelten nur für die jeweils beteiligten Gruppen (siehe oben). Die Zutritte sind genehmigungspflichtig!

1.1 Wer darf den Campus wann betreten?

Die Häuser bleiben geschlossen, das Betreten wird über die Zugangskarten realisiert. Auch die Lothar-Otto-Sporthalle und der Studentenclub bleiben geschlossen. **Vom 11.05.2020 bis 15.05.2020** besteht die Möglichkeit für **ausgewählte Professoren und ausgewählte Mitarbeiter** einen zeitlich begrenzten Arbeitsaufenthalt auf dem Campus wahrzunehmen, wenn

- a) vorab genehmigte Präsenzelemente der Lehre vorbereitet werden;
- b) vorab genehmigte Forschungsvorhaben wieder aufgenommen werden;
- c) der Betrieb durch vorab genehmigte Dienstleistungen (Hochschulmanagement) abgesichert und unterstützt wird.

Vom 18.05. bis 16.10.2020 besteht die Möglichkeit für **ausgewählte Professoren, ausgewählte Mitarbeiter und ausgewählte Gruppen von Studierenden** den Campus zu betreten, wenn

- a) eine unmittelbare Einbindung in die zuvor genehmigte Präsenzlehre gegeben ist (als Professor, Mitarbeiter oder Studierender);
- b) sie als Prüferin oder Prüfer, Aufsicht Teilnehmer oder Teilnehmerin an einer der ausgewählten Präsenzprüfungen teilnehmen;
- c) sie den Betrieb durch Dienstleistungen (Hochschulmanagement) absichern und unterstützen.

Ab 19.10.2020 ist die uneingeschränkte Rückkehr aller oben genannten Gruppen auf den Campus vorgesehen,

vorbehaltlich einschränkender Vorgaben auf Bundes- oder Landesebene oder einer widersprechenden Bewertung der Situation durch die Hochschulleitung.

1.2 Wann und wie erhalte ich eine Genehmigung und wie erfasse ich meine Arbeitszeit?

Ab 11.05.2020: Professoren, Studierende im Studium, Mitarbeiter in Lehre und Forschung

Die Anwesenheiten ergeben sich aus den bereits gemeldeten und genehmigten Präsenzelementen der Lehre und den genehmigten und zur Fortsetzung freigegebenen Forschungsvorhaben.

Zeiterfassung in Matrix für Mitarbeiter

Im Mai bleibt es bei der Festlegung, dass für alle Mitarbeiter die Eintragung unverändert als Homeoffice erfolgt. Es finden keine individuellen Buchungen statt, auch dann nicht, wenn ein Zutritt genehmigt wurde.

Urlaub ist eintragbar. Die auf den Urlaub folgende erneute Homeoffice-Eintragung ist durch das Dezernat Personalwesen vorzunehmen. Es wird daher gebeten, neben der Abstimmung mit dem Vorgesetzten auch das [Dezernat Personalwesen per E-Mail](#) über über Urlaubsbuchungen zu informieren.

Lehre

Die Dekane und Leiter der zentralen Einrichtungen erfassen immer eine Woche im Voraus jeweils bis Montag um 16:00 Uhr die notwendigen Zutritte. Diese werden dann in dem bereits bestehenden gemeinsamen Laufwerk „Orga-2020“ unter „Zutritte“ in dem jeweiligen Ordner der Struktureinheit abgelegt. Durch die Kanzlerin erfolgt die grundsätzliche Einschätzung im Hinblick auf die Belegungsstärke und somit die Gesamtbelastung in den Häusern. Die Zutrittsmeldungen werden um das Votum der Kanzlerin ergänzt und dem Rektor per Mail zur Genehmigung vorgelegt. Wenden Sie sich bei Unstimmigkeiten bitte zunächst an Ihren Dekan bzw. Leiter der Einrichtung.

Forschung und Projektbetrieb

Die Wiederaufnahme der Forschungsprojekte und sonstiger (Drittmittel-) Projekte ist nur in begründeten Einzelfällen möglich. Bitte wenden Sie sich zunächst an Ihren Dekan bzw. Projektleiter. Die Genehmigung der Wiederaufnahme der Forschungsprojekte erfolgt nach einem positiven Votum durch den Dekan/Projektleiter durch das Prorektorat Forschung. Der Zutritt wird nach erfolgtem positivem Votum in der Liste Zutritte zur

Präsenzlehre gemeldet und von der Hochschulleitung bestätigt.

Ab 11.05.2020: Mitarbeiter im Rektorat/Hochschulmanagement/Fakultäten und Institute

Je nach Aufgabenbereich existieren individuelle Festlegungen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rektorats erhalten Informationen von den jeweiligen Prorektoren. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Hochschulmanagement beachten bitte die Regelungen zum „modifizierten Standby-Betrieb“ und die darin festgeschriebenen individuellen Regelungen.

Ab 18.05.2020: Studierende

Die Hochschulgebäude sind für den individuellen Zutritt grundsätzlich verschlossen. Die Studierenden erhalten ausschließlich Zutritt zu den im Stundenplan ausgewiesenen Lehr- und Prüfungsveranstaltungen und den dort ausgewiesenen Räumen. Dazu sammeln sie sich unter Einhaltung des Mindestabstands 15 Minuten vor Beginn der Veranstaltung vor dem jeweiligen Gebäudeeingang. Zutrittsmöglichkeit besteht außerdem zur Mensa und zur HSB (Ausgabeschalter) gemäß den Festlegungen auf der [Corona-Themenseite der HSMW-Website](#).

Lehrräume/Lehrgebäude zur Sicherheit aller einzuhalten.

11. Falls sich eine Person krank fühlt, bleibt diese zu Hause.
12. Bei stattfindendem Lehrbetrieb/Praktika müssen Ein- und Ausgänge in Gebäuden und Räumen voneinander getrennt und entsprechend gekennzeichnet sein (um Begegnungen auf engem Raum zu vermeiden und die vorgeschriebenen Abstandsbereiche (mind. 2 m) einzuhalten).
13. Praktika (künftig: analog für Lehre in Funktionsräumen) müssen so ausgelegt werden, dass eine Betreuung durch den Laboringenieur/Lehrende direkt am Arbeitsplatz des Studierenden ausgeschlossen wird und auch ein Abbruch/eine Unterbrechung des Praktikums ohne Personenkontakt möglich ist (z.B. zentraler Not-Aus-Schalter).
14. Bei Mitarbeitern der Risikogruppen, die Tätigkeiten vor Ort ausüben, ist vom jeweiligen Vorgesetzten im Vorfeld eine Gefährdungsabschätzung durchzuführen. Für Rückfragen steht der Herr Dalke zur Verfügung.

Meldekettens:

1. Im Falle von Alleinarbeit sind Meldekettens sicherzustellen.
2. Bei einem Coronaverdachtsfall sind durch den Betroffenen oder den jeweiligen Vorgesetzten sofort der Rektor und die Kanzlerin zu informieren.

2.1 Wie trage ich auf dem Campus zum Infektionsschutz bei?

Grundsätzlich gilt:

- Mund-Nasen-Schutz und Desinfektionsmittel gehören zur Grundausstattung für jeden genehmigten Zutritt.
- Fakultäten und Institute stellen in einem begrenzten Umfang Masken und Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- Die Maskenausgabe erfolgt primär an Studierende im Bedarfsfall.

2.2 Wie erhalte ich Masken?

Die Masken können angefordert werden, die Varianten entnehmen Sie bitte dem Antrag „Ausgabe Schutzausrüstung“. Bestellung und Verteilung werden an den Fakultäten und zentralen Einrichtungen durch Organisationsbeauftragte sichergestellt. Die Organisationsbeauftragten können gemeinsam mit den Dekanen (Befürwortung erforderlich) über das im ZIP verfügbare Dokument „Antrag Ausgabe Schutzausrüstung“ (Rücksendung per [E-Mail an Frau Peggy Güldner](#)) Masken und Desinfektionsmittel beantragen.

Organisationsverantwortliche:

INW	Frau Heike Matthes
WI	Herr Thomas Kleebaum-Nagy
SW	Frau Karen Fischer / Frau Katja Hutfilz
CB	Frau Lisa Hartzendorf / Frau Jacqueline Günther
ME	Herr Philipp N. Neumayer
IKKS	Frau Anett Pander
IWD	Frau Heike Zimmermann

Studierende

Das (Erst-) Betreten des Campus und der Weg zum Ort der Lehrveranstaltung erfordert eine persönlichen Mund-Nasen-Schutz vergleichbar anderen Einrichtungen für die dies der Gesetzgeber vorsieht (Einkaufen usw.).

Für die Anwesenheit in der Lehre stellt die Hochschule ergänzend eine „Maske“ zur Verfügung.

In jeder Fakultät/Einrichtung gibt es einen Organisationsbeauftragten, der die Verteilung vor dem Zutritt zu den Hochschulgebäuden sicherstellt.

Bitte finden Sie sich 15 Minuten vor der Präsenzveranstaltung vor dem Hochschulgebäude ein und beachten Sie auch vor und beim Weg zu den Gebäuden den Mindestabstand. Bitte beachten Sie zudem die gesonderten Informationen im Merkblatt „Ergänzende Hinweise zu den Präsenzelementen im digitalen Sommersemester für Studierende“.

2.3 Wo erhalte ich weitere Informationen?

- Ergänzende Dienstanweisung zur Umsetzung des digitalen Sommersemesters für Lehrende und Forschende [bis 12.05.2020]
- Ergänzende Dienstanweisung zur Umsetzung des digitalen Sommersemesters für Mitarbeiter im Hochschulmanagement

- Ergänzende Hinweise zu den Präsenzelementen im digitalen Sommersemester für Studierende
- Informationen, FAQ und alle Dokumente zum digitalen Sommersemester erhalten Sie auf der Corona-Themenseite der HSMW-Website: www.hs-mittweida.de/corona
- Informationen zum Thema digitale Lehre und Prüfungen erhalten Sie auf der Seite der Campus Mundus University: <https://campus-mundus.hs-mittweida.de/>

Diese Richtlinie gilt ab 07.05.2020 bis 16.10.2020.

Die Hochschulleitung